

SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger (Entschädigungs-Satzung)

vom 18. Mai 2020

Der Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 14 a, 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalen Haushaltsrechts vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 975) folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Kreisräte erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen und Besprechungen oder anderen Veranstaltungen jeweils eine Entschädigung in Höhe von 58,07 Euro.

Diese Entschädigung wird den Kreisräten auch gewährt für die Teilnahme an jeweils einer Fraktionssitzung oder Gruppensitzung, die den Sitzungen des Kreistages vorausgeht. Außerdem wird die Entschädigung für bis zu acht weitere Fraktionssitzungen oder Gruppensitzungen je Kalenderjahr gewährt. Der Nachweis über die Teilnahme an einer Sitzung gilt durch die Eintragung in die Anwesenheitsliste als erbracht.

(2) Neben dieser Entschädigung werden die Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück wie folgt erstattet:

- a) bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Auslagen,
- b) bei der Benutzung eines Kraftfahrzeuges die Sätze des Art. 6 des Bayer. Reisekostengesetzes (BayRKG) in der jeweils gültigen Fassung (0,35 Euro/km; 0,02 Euro/km für Mitfahrer), bzw. einer neuen, diese Vorschrift ersetzenden Rechtsnorm.
- c) Fahrtkosten zum Sitzungsort und zurück werden nur für Wegstrecken erstattet, die innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge zurückgelegt werden.

(3) Kreisräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, erhalten darüber hinaus das, durch die Teilnahme an den Dienstgeschäften entgangene Gehalt oder den entgangenen Arbeitslohn gegen entsprechenden Nachweis erstattet. Anstelle des Kreisrates kann der jeweilige Arbeitgeber den Antrag auf Erstattung stellen.

(4) Kreisräte, die hauptberuflich selbständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an Dienstgeschäften ihnen entstehende Zeitversäumnisse an Werktagen (Montag bis Freitag) zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr und an Samstagen zwischen 7:00 Uhr und 13:00 Uhr eine Verdienstaufschlagsentschädigung von 16,46 Euro je volle Stunde. Zur Dauer des Dienstgeschäftes zählen zusätzlich je eine halbe Stunde vor Beginn und nach Beendigung des Dienstgeschäftes. Die Entschädigung wird für höchstens neun Stunden pro Tag gewährt.

(5) Kreisräte, die keine Ansprüche nach Abs. 3 und 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Entschädigung von 16,46 Euro je volle Stunde. Abs. 4 Sätze 2 und 3 sind entsprechend anzuwenden.

(6) Die Vorsitzenden der Kreistagsfraktionen erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 362,28 Euro je Monat.

(7) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten neben der nach Abs. 1 zu gewährenden Entschädigung eine zusätzliche Pauschalentschädigung in Höhe von 419,42 Euro je Monat.

(8) Der erste weitere Stellvertreter des Landrats erhält für jeden Tag der tatsächlichen Vertretung 1/60 des Grundgehalts, des Ortszuschlags der Stufe 1 und der Dienstaufwandsentschädigung des Landrats.

(9) Die nach Abs. 1, 4, 5, 6 und 7 zu gewährenden Entschädigung erhöhen sich jeweils um denselben Prozentsatz, um welchen die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 14 der Beamten des Freistaates Bayern angehoben werden. Der Zeitpunkt der Entschädigungserhöhung fällt mit dem Zeitpunkt der in Satz 1 genannten Besoldungserhöhung zusammen.

(10) Kreistagsgruppe im Sinne dieser Satzung ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Kreisräten.

(11) Der/Die Seniorenbeauftragte, der/die Bildungsbeauftragte und der/die Gesundheitsbeauftragte des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge, erhalten jeweils eine Pauschalentschädigung in Höhe von 300,00 Euro je Monat.

§ 2

Bei auswärtigen Dienstgeschäften wird anstelle der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung Reisekostenvergütung nach den Sätzen des BayRKG gewährt. Daneben wird eine Verdienstausschlagentschädigung nach § 1 Abs. 3, 4 und 5 gewährt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte des Kreistages oder eines Ausschusses innerhalb des Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge gelten nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten § 1 Abs. 1 bis 5 und Abs. 9 sowie § 2 auch für die sonstigen Mitglieder von Ausschüssen und für ehrenamtlich tätige Bürger, die nicht Kreistagsmitglieder sind und deren Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört. Dauert die Inanspruchnahme weniger als vier Stunden, so vermindert sich die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 um die Hälfte.

§ 4

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

(2) Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Kreisbürger vom 12. Juli 2014 (Kreisamtsblatt – KrABI. Nr. 18/2014 – S. 101), zuletzt geändert durch Satzung vom 07. Dezember 2018 (Kreisamtsblatt – KrABI. Nr. 04/2019 - S. 24) tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.

Wunsiedel, 18. Mai 2020

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Peter Berek, Landrat